

Öffentliche Bekanntmachung

Haushalt 2024 der Gemeinde Nettersheim

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 mit einstimmigem Votum den diesjährigen Haushalt beschlossen. Dieser schließt im Ergebnisplan mit einem Defizit von 737.295 € ab und kann fiktiv über die noch vorhandene Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung droht trotz Fehlbeträge noch kein Haushaltssicherungskonzept, so dass das Selbstverwaltungs- und -entscheidungsrecht der Gemeinde aufrechterhalten werden kann.

Der diesjährige Haushaltsplan sieht leichte Erhöhungen bei den Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer vor. In den Wirtschaftsplänen Abwasser und Biowärme sind leichte Veränderungen in den Gebühren vorgenommen worden, während im Gemeindewasserwerk keine Veränderungen erforderlich wurden.

Im Zuge der Anzeigepflicht gegenüber dem Kreis Euskirchen als Aufsichtsbehörde hat dieser keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung der diesjährigen Haushaltssatzung der Gemeinde Nettersheim geäußert.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nettersheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Gemeinde Nettersheim mit Beschluss vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Haushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

27.322.834 EUR
28.060.129 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.214.244 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.028.459 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.908.268 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.550.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.961.732 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	420.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.961.732 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

737.295 EUR

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Nettersheim in der Form der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wie folgt festgesetzt und haben deshalb hier nur deklaratorische Bedeutung:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	445 v.H.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie

bei einer Konto-/Kostenstelle
 - a) bei freiwilligen Aufwendungen/Auszahlungen den Betrag von 3.000 EUR
 - b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhender Aufwendungen/Auszahlungen einen Betrag von 15.000 EUR übersteigen.

- (2) Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind Mehraufwendungen/-auszahlungen, die bei einer Konto-/Kostenstelle den Betrag von 3.000 EUR nicht überschreiten. Solche Mehraufwendungen sind bei der Rechnungslegung besonders zu kennzeichnen, ansonsten aber dem Rat nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Nicht erheblich im Sinne des Absatzes 1 sind ohne Rücksicht auf die Höhe solcher Leistungen die Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht zu Leistung an Dritte führen. Mehraufwendungen/-auszahlungen an die gemeindlichen Eigenbetriebe stehen den Haushaltsüberschreitungen nach Satz 1 gleich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 13.12.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO zur Einsichtnahme vom 29. Januar 2024 während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Nettersheim, Zingsheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, öffentlich aus und ist außerdem auf der Internetseite der Gemeinde unter www.nettersheim.de verfügbar.

Nettersheim, 26.01.2024
Norbert Crump, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige habe gefehlt
- b) diese Haushaltssatzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.